

den haben. Mit den Formulierungen „Spannungsfair<sup>4</sup> und „drohender Angriff“ haben sie sich die Handhabe geschaffen, um jede internationale Krisensituation, wie z. B. den Überfall Israels auf die arabischen Staaten, für die Eskalation ihrer kriegsvorbereitenden Maßnahmen und insbesondere auch für die gewaltsame Unterdrückung der demokratischen Bewegung ausnutzen zu können. Das wird allein schon damit bewiesen, daß ein „drohender Angriff“<sup>44</sup> aufgrund von Informationen der westdeutschen und NATO-Geheimdienste festgestellt werden soll, deren Praktiken weder durch den Bundestag noch durch die Öffentlichkeit kontrollierbar sind.

Daß die führenden Kräfte Westdeutschlands nicht nur auf die Entstehung einer solchen Situation warten, sondern selbst derartige internationale Spannungen provozieren wollen, das lehren die historischen Erfahrungen zur Genüge, die die Völker Europas mit dem deutschen Imperialismus gemacht haben. Immer wenn es darum ging, seine aggressiven Pläne und Ziele in die Tat umzusetzen, hat der deutsche Imperialismus selbst „Spannungsfälle“ provoziert und angeblich „drohende äußere Gefahren“<sup>44</sup> erfunden. Der Überfall eines faschistischen Sonderkommandos auf den Gleiwitzer Sender, der als Vorwand für den Krieg gegen Polen diente, ist dafür Beweis genug.

Art. 80 a der Notstands Verfassung hat nunmehr die Auslösung des Ausnahmezustandes — das ist neu gegenüber allen vorangegangenen Notstandsregelungen — völlig in die Hände der ausländischen und westdeutschen Militärs und der Bundesregierung gelegt. Jetzt ist die Anwendung wesentlicher Notstandsvollmachten durch die westdeutsche Exekutive „auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt wird“<sup>44</sup>. Schon mit dieser Bestimmung wird alles Gerede von einer parlamentarischen Notstandspraxis ad absurdum geführt. Wenn es die amerikanischen und die westdeutschen Imperialisten, die bekanntlich in den NATO-Gremien die entscheidenden Positionen besetzt haben, für angebracht halten, setzt die Eskalation der Kriegsvorbereitungen in der Bundesrepublik ein und wird bis zur Auslösung offener kriegerischer Auseinandersetzungen geführt.

Mehr noch: Mit Art. 80 a Abs. 2 der Notstands Verfassung wird die formaljuristische Grundlage geschaffen, um nach dem Vorbild des in Griechenland auf der Grundlage des NATO-Plans „Prometheus“<sup>44</sup> praktizierten Staatsstreichts, im Innern des Landes eine faschistische Militärdiktatur zu errichten. Jetzt sind sogar die NATO-Militärs nach westdeutschem Verfassungsrecht befugt, die Errichtung der Notstandsdiktatur zur Unterdrückung jeder demokratischen Regung anzuordnen. Damit ist der Verfassung@verrat der herrschenden Kreise des westdeutschen Großkapitals auf die Spitze getrieben.

2. Mit der Verabschiedung der Notstandsgesetze hat sich die Bundesregierung alle erforderlichen Ermächtigungen geschaffen, um die materiellen und personellen Ressourcen der Bundesrepublik zur Vorbereitung eines Revanchekrieges zu mobilisieren. Das wird vor allem an den „Sicherstellungsgesetzen“<sup>44</sup> sichtbar. Die Bundesregierung hat stets versucht, der westdeutschen Bevölkerung einzureden, daß diese Gesetze zur besseren Versorgung der Bevölkerung in Notzeiten gebraucht würden. In Wirklichkeit haben sie die Funktion, das westdeutsche Wirtschaftsleben total auf die Kriegswirtschaft umzustellen. Dazu enthalten sie ein umfassendes — allerdings parlamentarisch raffiniert verbrämtes — staatsmonopolistisches Instrumentarium, das im Interesse der großen Rüstungsmonopole und der militärischen Führungsspitzen weitreichende zwangswirtschaftliche Eingriffsmöglichkeiten in die Industrie, die Landwirtschaft, das Verkehrswesen, die Geldwirtschaft und

1099 den Arbeitsmarkt Westdeutschlands zuläßt.